

**Antrag**

der AfD-Fraktion

**Kleingartenschutzgesetz Berlin**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Kleingartenschutzgesetz Berlin**

**§ 1**

**Ziel des Gesetzes**

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, die wertvollen Eigenschaften der Berliner Kleingärten auf öffentlichem Grund und die darauf beruhenden Funktionen dauerhaft zu erhalten und vor Eingriffen, welche sie gefährden oder verändern können, zu schützen.

(2) Die Berliner Kleingärten in ihrer Gesamtheit sind wegen ihres Nutzens für die Erholung und als grüne Lungen der Stadt von einmaligem Wert.

**§ 2**

**Lage und räumliche Abgrenzung**

(1) Dieses Gesetz umfasst alle Kleingartenanlagen einschließlich der Funktionsflächen und Funktionsbebauung, die sich am 01. März 2021 auf Grundstücken im Eigentum des Landes Berlin befinden.

### **§ 3**

#### **Gegenstand des Schutzes und der Erhaltung**

- (1) Erhaltung und Schutz im Sinne dieses Gesetzes beziehen sich im Einzelnen auf die folgenden Sachverhalte:
1. Der Erholungswert der Berliner Kleingartenanlagen ergibt sich aus der individuellen Nutzung der Kleingärtner zum Zwecke der Erholung und der gärtnerischen Bewirtschaftung gemäß Bundeskleingartengesetz in der Fassung vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146).
  2. Der Erhalt der für die Stadt wesentlichen Funktionen der Kleingärten als grüne Lungen, als Ausgleich für den Naturhaushalt der Stadt, weitgehend unversiegelte Flächen und Kaltluftentstehungsgebiete sowie als Frischluftschneisen

### **§ 4**

#### **Flächenaufteilung**

- (1) Bestehende Parzellen sind in ihrem Bestand zu erhalten. Bei Neuanlagen ist eine Mindestparzellengröße von 300 Quadratmetern vorzusehen.

### **§ 5**

#### **Rechte und Pflichten des Landes Berlin**

- (1) Eigentümerin der in § 2 bezeichneten Flächen ist und bleibt das Land Berlin, nachfolgend als Eigentümerin bezeichnet.
- (2) Die Eigentümerin hat die Kleingärten in Gesamtheit zu erhalten und zu schützen. Sie hat den Erhalt und Schutz aktiv zu betreiben.
- (3) Die Eigentümerin verzichtet darauf
1. Rechtsgeschäfte im Rechtssinne, die diesem Gesetz widersprechen, abzuschließen,
  2. Verfügungen im Rechtssinne, die diesem Gesetz widersprechen, vorzunehmen,
  3. Gebäude und Bauwerke im Rechtssinne zu errichten und
  4. bauliche Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen herzustellen,

soweit diese nicht dem Erhaltungszweck entsprechen.

### **§ 6**

#### **Nutzung**

- (1) Die Kleingartenanlagen stehen im Rahmen der mit diesem Gesetz zu ihrem Schutz getroffenen Regelungen den Pächtern und den Kleingartenvereinen grundsätzlich vollumfänglich, dauerhaft und uneingeschränkt zur Freizeitgestaltung, gärtnerischen Nutzung und Erholung zur Verfügung.

## § 7

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

### ***Begründung***

Kleingärten in Berlin sind als Grün- und Freifläche, mit ihrer stadtklimatischen Wirkung zur Kaltluftentstehung, als Frischluftschneisen, als Erholungsraum und zur gärtnerischen Nutzung und Freizeitgestaltung für hunderttausende Berliner unentbehrlich für unsere Stadt. Als Nahrungs- und Rückzugsraum für Insekten, speziell auch für Bienen und andere Bestäuber auf rund 2.900 Hektar Fläche, ca. 3,25% des Stadtgebiets, mit rund 71.000 Parzellen in ca. 900 Anlagen bilden sie ein einmaliges Kleinod in der Stadtstruktur, um das uns viele andere Millionenmetropolen auf der Welt beneiden.

Diese Kleingartenanlagen, wie bisher, als vorübergehende Nutzung auf Flächen der Baulandreserve zu betrachten, hat sich auf Grund ihrer ökologischen Funktion und ihrer identitätsstiftenden Wirkung für unsere lebenswerte Stadt als der falsche Weg herausgestellt.

In den Debatten in unserer Stadt zeigt sich seit vielen Jahren, dass Kleingärten eines dauerhaften Schutzes bedürfen, der diese Nutzung, wo immer es entschädigungsfrei möglich ist, auch auf Dauer garantiert, und damit einerseits den Kleingartenvereinen und ihren Mitgliedern Planungssicherheit und Investitionssicherheit gibt, andererseits die Funktion dieser Flächen auf Dauer auch schützt und sichert.

Für Kleingärten auf privatem Grund erfolgt eine solche Sicherung üblicherweise über eine Rechtsverordnung, den Bebauungsplan. Hierfür sind die Bezirke zuständig. Manche Bezirke handeln hier vorbildlich, andere zögern noch und scheuen den Verfahrensaufwand.

Für Kleingärten auf städtischem Grund ist daher ein rechtlich ebenso dauerhaft bindendes Verfahren mit allgemeinverfügendem Charakter wirkungsmächtiger: das Gesetz.

In der Stadt wird seit Monaten diskutiert, ein solches Kleingartenschutzgesetz auf den Weg zu bringen, jedoch ist bisher nichts Konkretes geschehen. Zwischen den Regierungskoalitionen herrscht Streit, ob ein solches Gesetz überhaupt beschlossen werden soll, und wie es aussehen könnte.

Da von Senat offenkundig kein Gesetzesvorschlag kommt, und die Koalitionsfraktionen sich nicht einigen können, legt nun die AfD-Fraktion einen einfachen, kurzen, prägnanten und klar formulierte Gesetzentwurf vor, um noch in dieser Legislaturperiode einen gesetzlichen Schutz aller Kleingärten auf kommunalem Grund in Berlin auf Dauer zu sichern, und so den berechtigten Wünschen nicht nur der Kleingärtner, sondern aller am Erhalt von Kleingärten interessierten Berliner nachzukommen. Ähnlich dem Dauerwaldvertrag von 1915, der unsere Berliner Wälder schützt, müssen nun endlich auch unsere Berliner Kleingärten dauerhaft geschützt werden.

Berlin, den 23. Februar 2021

Pazderski Laatsch Scholtysek  
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion